

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Frau Fraktionsvorsitzende Karen Oehler
Friedrich-Ebert-Straße 2
16225 Eberswalde

Der Wahlleiter

Bearbeiter:
Robby Segebarth

Telefon
(0 33 34) 64 – 150
Telefax
(0 33 34) 64 – 159

Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

e-Mail
r.segebarth@eberswalde.de
(nur für formlose
Mitteilungen ohne
digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Sparkasse Bamim
IBAN:
DE97170520002510010002
BIC:
WELADED1GZE

Datum 22.11.2017

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

Betrifft **Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2017**

Sehr geehrte Frau Oehler,

zu Ihrer vorstehenden Anfrage darf ich Ihnen die nachfolgende Antwort übermitteln:

zu Frage 1: Unter welchen Umständen ist es möglich, durch ein Bürgerbegehren Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben?

Gemäß § 15 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BrbgKVerf) kann über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, ein Bürgerentscheid beantragt werden; ein derartiger Antrag trägt die Bezeichnung „Bürgerbegehren“. Insoweit kann durch ein Bürgerbegehren allein kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden, vielmehr bedarf es hierzu eines Bürgerentscheides, welcher im Falle der Bejahung der gestellten Frage durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung entfaltet, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert aller Stimmberechtigten (alle zu einer Kommunalwahl stimmberechtigten Eberswalderinnen und Eberswalder) beträgt.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerentscheides ist ein vorheriges, erfolgreiches Bürgerbegehren, für welches wiederum diverse Regularien einzuhalten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Bürgerbegehren muss

- schriftlich beim Gemeindevahlleiter eingereicht werden,

- die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushaltes enthalten,
- von mindestens 10 vom Hundert aller Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Zu Frage 2: Müssen bei Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung richten, Fristen eingehalten werden?

In Beantwortung der Frage ist darauf zu verweisen, dass, soweit sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses richtet (kassatorisches Bürgerbegehren), dieses innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BrbgKVerf beim Wahlleiter eingereicht werden muss (einschließlich der geforderten Unterschriftenzahl). Bei einem initiierenden Bürgerbegehren kann ein längerer Zeitraum in Anspruch genommen werden, da bei diesem die Unterschriften gültig sind, welche früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens beim Wahlleiter durch die Unterzeichnungsberechtigten geleistet wurden.

Zu Frage 3: Wie bewertet die Stadtverwaltung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens?

Gemäß § 15 Absatz 2 BrbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Unter Hinweis auf § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlggesetzes hat der Wahlleiter das Ergebnis des Bürgerbegehrens unverzüglich zu ermitteln. Hiernach hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters festzustellen, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden. Dies vorausgeschickt möchte ich Sie darüber informieren, dass mir eine konkrete Beantwortung der Frage gegenwärtig nicht möglich ist, da mir nicht bekannt ist, welcher Wortlaut tatsächlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens ist, das auf den Radverkehr entlang der Heegermühler Straße Bezug nimmt.

Insoweit darf ich auf Ihre Frage in allgemeinerer Art antworten.

Ein Bürgerbegehren gemäß § 15 BrbgKVerf ist mit der Erfüllung der bereits vorstehend aufgeführten Regularien verknüpft. Überdies ist zu beachten, dass gemäß § 15 Absatz 3 BrbgKVerf ein Bürgerentscheid über verschiedene Angelegenheiten nicht durchgeführt wird.


So ist dort u. a. geregelt, dass ein Bürgerentscheid nicht über Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung stattfindet. Daraus folgt, dass ein Bürgerbegehren, welches im Erfolgsfall einen Bürgerentscheid über die Anordnung einer dem Kreis der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zuzuordnenden behördlichen Maßnahme bewirken soll, als nicht zulässig zurückzuweisen wäre. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anordnung eines Schutzstreifens für Radfahrer bzw. dessen Entfernen von der Fahrbahn ausdrücklich um verkehrsbehördliche Anordnungen gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung handelt, welche sich in der Entscheidungskompetenz der gemäß § 44 Straßenverkehrsordnung zuständigen Straßenverkehrsbehörde befinden.

Gemäß § 4 Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (StRZV) ist die Stadt Eberswalde für Anordnungen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung zuständige Verkehrsbehörde. Im § 4 Absatz 4 StRZV ist explizit geregelt, dass es sich hierbei um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Überdies wäre ein Bürgerbegehren, das den Erlass einer verkehrsbehördlichen Anordnung bewirken soll, auch aus dem Grund als unzulässig zu betrachten, da es sich hierbei um keine Angelegenheit handelt, welche sich in der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses befindet. Im Weiteren wäre bei einer abschließenden Prüfung der Zulässigkeit eines sich auf den Radverkehr in der Heegermühler Straße beziehenden Bürgerbegehrens die Sachlage, dass, im Hinblick auf den in Rede stehenden Straßenabschnitt, für den Radverkehr als Straßenbaulastträger der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg fungiert.

Sollte ein Bürgerbegehren mit der Absicht initiiert werden, das durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2015 beschlossene „Umsetzungsorientierte Radnutzungskonzept der Stadt Eberswalde“ (Beschluss-Nr.: 12/91/15), durch welches gegenüber der Straßenverkehrsbehörde keinerlei Weisungswirkung erwachsen ist, zu ändern oder aufzuheben, ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich die bereits in der Beantwortung der Frage 2 thematisierte 8-Wochenfrist Beachtung finden muss. Der Beschluss 12/91/15 wurde gemäß § 39 Abs. 3 BrbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 23, Nr. 07, Erscheinungstag: 22. Juli 2015, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Segebarth
Wahlleiter